

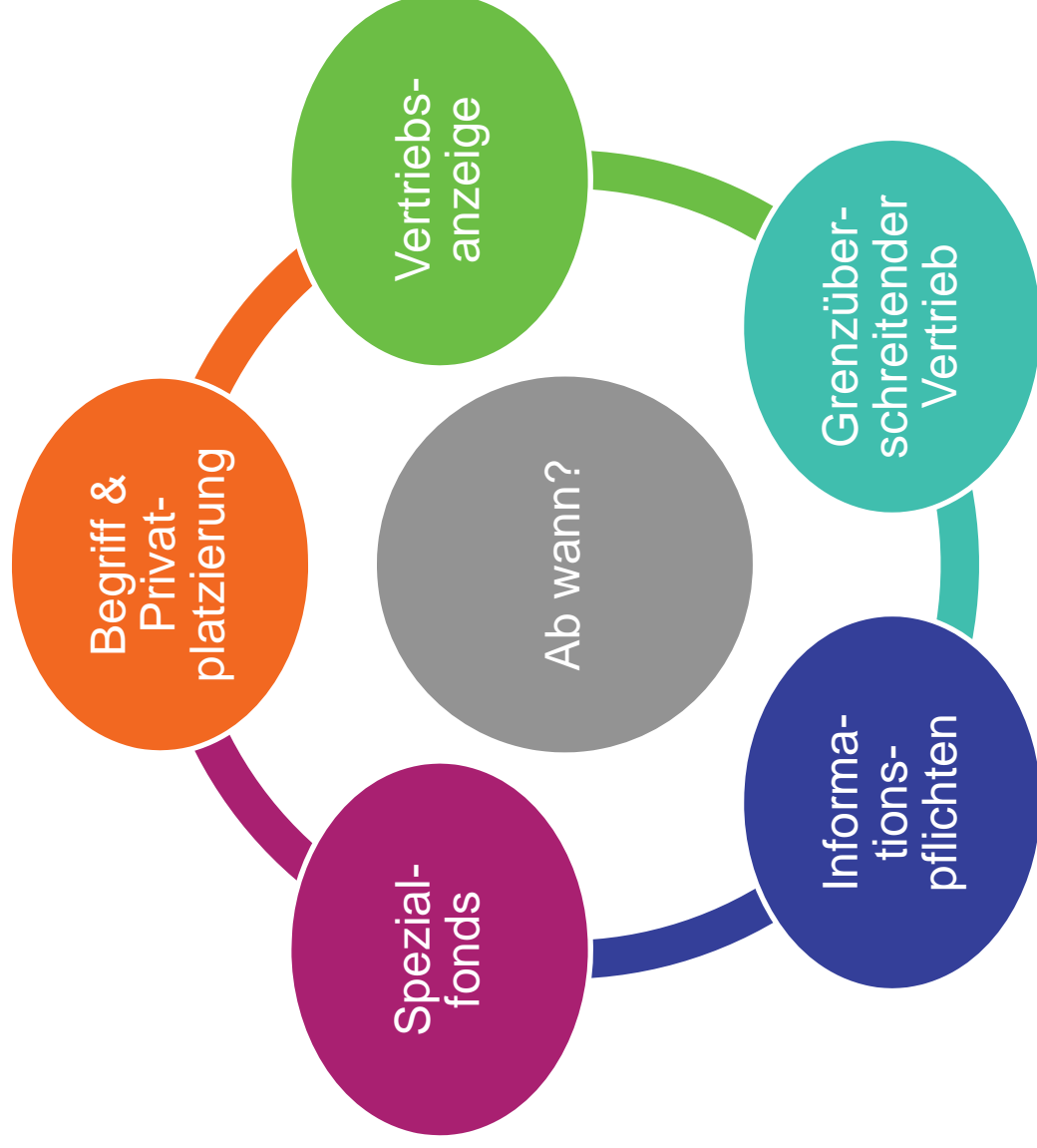
Deutscher Fondsverband

**BVI**

# VERTRIEBSTAG VERTRIEB NACH AIFMD UND KAGB

AM 2. JULI 2013  
IN FRANKFURT AM MAIN

# WAS ÄNDERT SICH BEIM VERTRIEB VON FONDS?



## BEGRIFF & PRIVATPLATZIERUNG VERTRIEBSBEGRIFF UND FOLGEN

### Vertrieb

- **Jedes Anbieten oder Platzieren von Anteilen (Publikums- und Spezialfonds)**
- **Bei Spezial-AIF: Auf Initiative der KVG eines von ihr beauftragten Dritten**

Private Placement  
kann bis Mitte  
2014 fortgesetzt  
werden

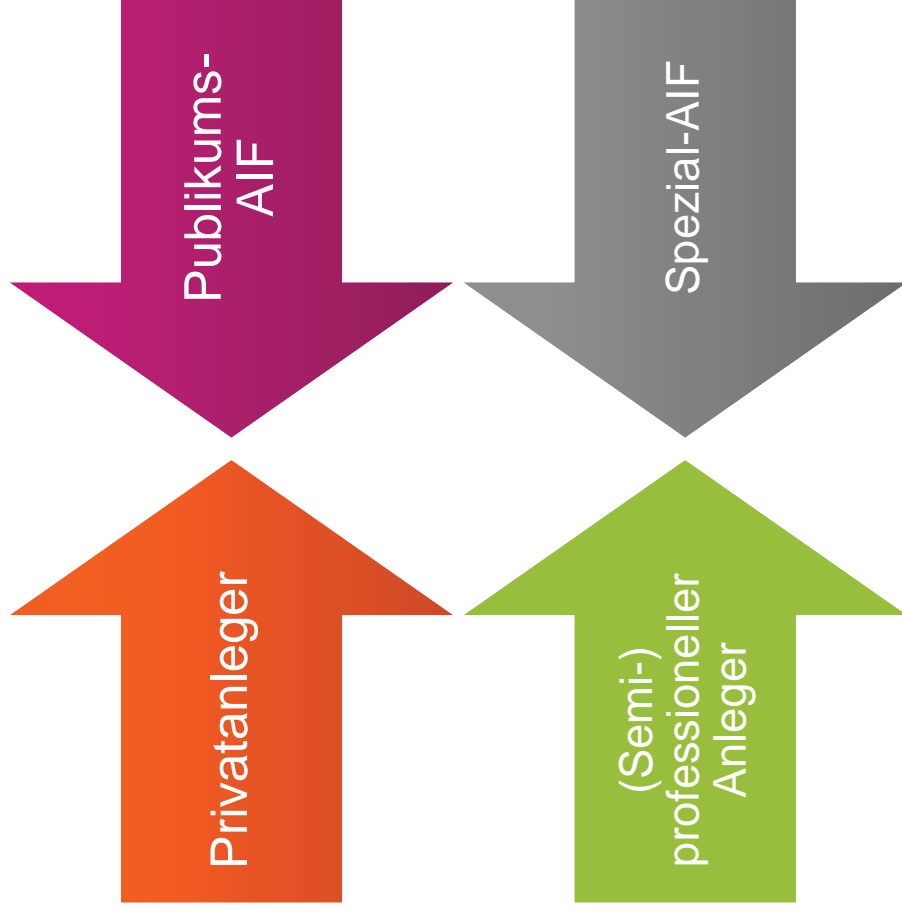
Unterscheidung  
zwischen öffentlichem  
Angebot und  
Privatplatzierung entfällt

## BEGRIFF & PRIVATPLATZIERUNG WEITERE AUSNAHMEN



Investmentgesetz	KAGB
	Namentliche Benennung des Investmentvermögens
	Veröffentlichung NAV / Preise
Wenn in Verkaufsunterlagen eines Teilinvestmentvermögen andere Teilinvestmentvermögen genannt werden, die für andere Anlegergruppen bestimmt sind, bei entsprechendem Hinweis	
	Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage nach § 5 InvStG
	Aufnahme von gesetzlich erforderlichen Angaben in einem Wertpapierprospekt oder Vermögensanlagenprospekt
	<b>OGAW:</b> ein ausländischer Master ausschließlich Anteile an einen oder mehrere inländische Feeder aus gibt
	<b>Gesetzlich erforderliche Veröffentlichungs- oder Informationspflichten</b>
Für ausländische Investmentanteile, die über die Börse gehandelt werden, soweit nur Pflichtbekanntmachung veröffentlicht werden	<b>entfällt</b>
Vertrieb an Kreditinstitute, Versicherungen, KAGen, InvAGen, etc.	<b>entfällt</b>

BEGRIFF & PRIVATPLATZIERUNG  
VERTRIEB UND PRODUKTKATEGORIEN



Vertriebsvorgaben  
folgen  
Produktkategorien

# BEGRIFF & PRIVATPLATZIERUNG ZULÄSSIGE ANLEGER VON SPEZIALFONDS



## Nur (semi-)professionelle Anleger sind spezialfondsfähig

nicht-  
natürliche  
Personen

Professionelle Anleger im  
Sinne der MiFID  
Semi-professionelle  
Anleger

natürliche  
Personen

### „Geborene“ professionelle

- Regulierte Finanzmarktteilnehmer
- Große Unternehmen<sup>1</sup>
- Bestimmte öffentliche Stellen<sup>2</sup>
- Andere Anleger, deren Haupttätigkeit die Anlage in Finanzinstrumenten ist

### „Gekorene“ professionelle<sup>3</sup>

- Durchschnittlich 10 erhebliche Transaktionen pro Quartal
- Portfolio > 500 T€
- Mindestens 1 Jahr beruflich im Finanzsektor tätig
- Mindestanlagensumme 200.000 Euro und Geeignetheitstest
- Mindestanlagensumme 10 Mio. Euro
- Geschäftsleiter oder Mitarbeiter der AIF-Verwaltungsgesellschaft

<sup>1</sup> Müssen 2 von 3 Kriterien erfüllen: Bilanzsumme 20 Mio. €, Nettoumsatz 40 Mio. €, Eigenmittel 2 Mio. €

<sup>2</sup> Nationale und regionale Regierungen, Schuldenverwaltungen, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen

<sup>3</sup> Zwei von drei Kriterien müssen erfüllt sein.

# VERTRIEBSANZEIGE VERLÄNGERUNG DES WEGS BIS ZUM VERTRIEB



Ggf. Änderung der  
KVG-Erlaubnis



Genehmigung der  
Anlagebedingungen



Vertriebsanzeige =  
Vertriebszulassung

Für welche Fonds?

- OGAW
- Publikums-AIF

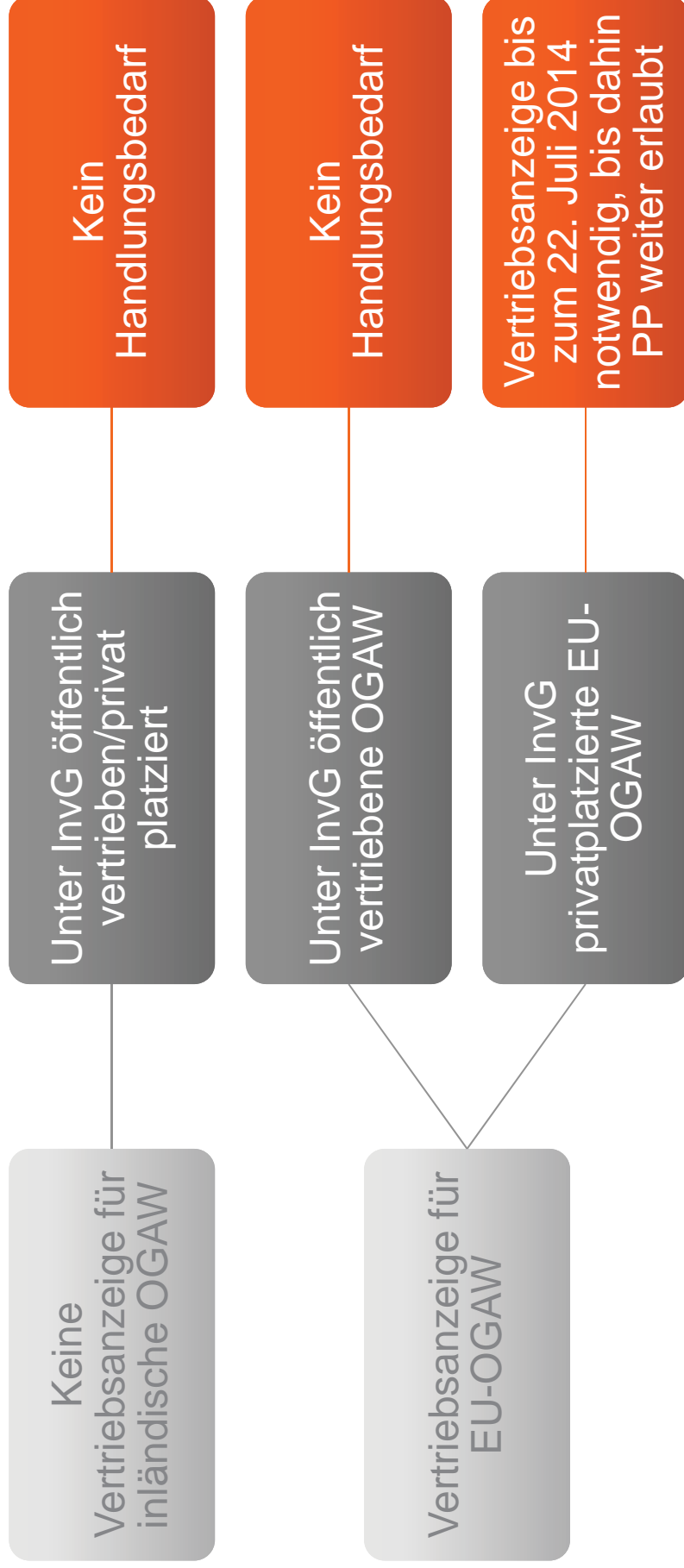


Für welche  
Fonds?

- EU-OGAW
- Alle AIF

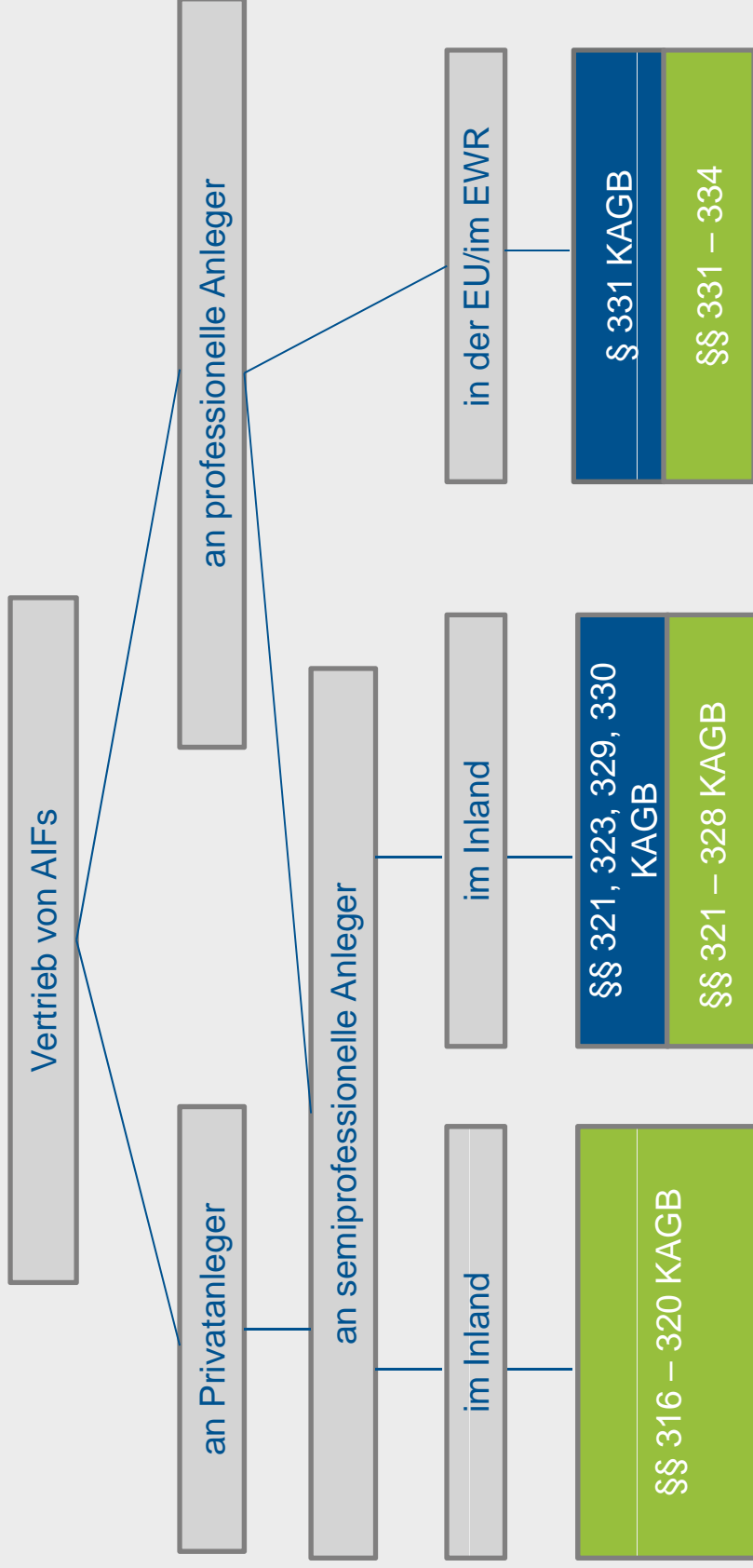


# VERTRIEBSANZEIGE VERTRIEB VON OGAW





# VERTRIEBSANZEIGE AIF-ANZEIGEVERFAHREN



## VERTRIEBSANZEIGE

ANZEIGEVERFAHREN FÜR DEN VERTRIEB (AUCH) AN PRIVATANLEGER



### Vertrieb inländischer Publikums-AIF an Privatanleger

#### Vertriebsanzeige

- Prüfung 20 AT nach Anzeige
- Genehmigung AB
- Genehmigung Verwahrstelle

#### Einreichung vollständiger Unterlagen

- Prüfung 20 AT nach
- Einreichung
- Genehmigung AB
- Genehmigung Verwahrstelle

Vertriebsmitteilung durch BaFin

VERTRIEBSANZEIGE  
INHALT DER VERTRIEBSANZEIGE



**Vertrieb inländischer Publikumsfonds an Privatanleger**

Geschäftsplan mit Angaben zum AIF

Anlagebedingungen oder Verweis, Satzung, Gesellschaftsvertrag

Angabe der Verwahrstelle oder Verweis

Verkaufsprospekt & KID

Ggf. Verweis auf AB, Verwahrstelle, VKP, KID & Angabe über Vertrieb an Privatanleger des Master-AIF

## Vertrieb inländischer Publikums-AIF an Privatanleger

### Bestehende AIF

- Einreichen der Vertriebsanzeige
  - Mit Stellung des Erlaubnisanspruchs als AIF-KVG
  - spätestens 22. Juli 2014
  - Prüfrfrist: 2 Monate
- Abschluss Anzeigeverfahren
  - Mit Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen
  - Spätestens 22. Juli 2014
- Nach Abschluss Anzeigeverfahren
  - Warnhinweis im KID/VKP

### Neue AIF

- Auflegung nach den Vorschriften des KAGB
  - Vor Erteilung der KVG-Erlaubnis möglich
  - Vertriebsanzeige mit Antrag auf Genehmigung der Anlagebedingungen einzureichen
  - Warnhinweis im KID/VKP

## GRENZÜBERSCHREITENDER VERTRIEB ÜBERSICHT



### grenzüberschreitend mit EU-Pass

- OGAW
- AIF an (semi-) professionelle Anleger

### Grenzüberschreitend ohne Pass

- alle anderen AIF
- nur wenn sie **alle** Anforderungen an inländische Fonds erfüllen

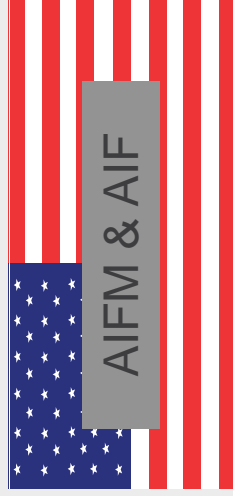
## GRENZÜBERSCHREITENDER VERTRIEB VERTRIEB VON EU-AIF AN PRIVATANLEGER



- AIF und AIFM müssen gemeinsamen Sitzstaat haben und dort einer wirksamen Aufsicht unterliegen
- Benennung eines Repräsentanten
- AIFMD-konforme Verwaltungsgesellschaft
- AIFMD-konforme Verwahrstelle
- Benennung einer Zahlstelle
- Anlagebedingungen vergleichbar inländischen
- Ausschluss von Master-Feeder-Konstruktionen bei geschlossenen AIF
- Ausschluss von Teilinvestmentvermögen bei geschlossenen AIF
- Fremdsprachige Unterlagen sind mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen.



# GRENZÜBERSCHREITENDER VERTRIEB VERTRIEB VON AUSLÄNDISCHEN AIF AN PRIVATANLEGER



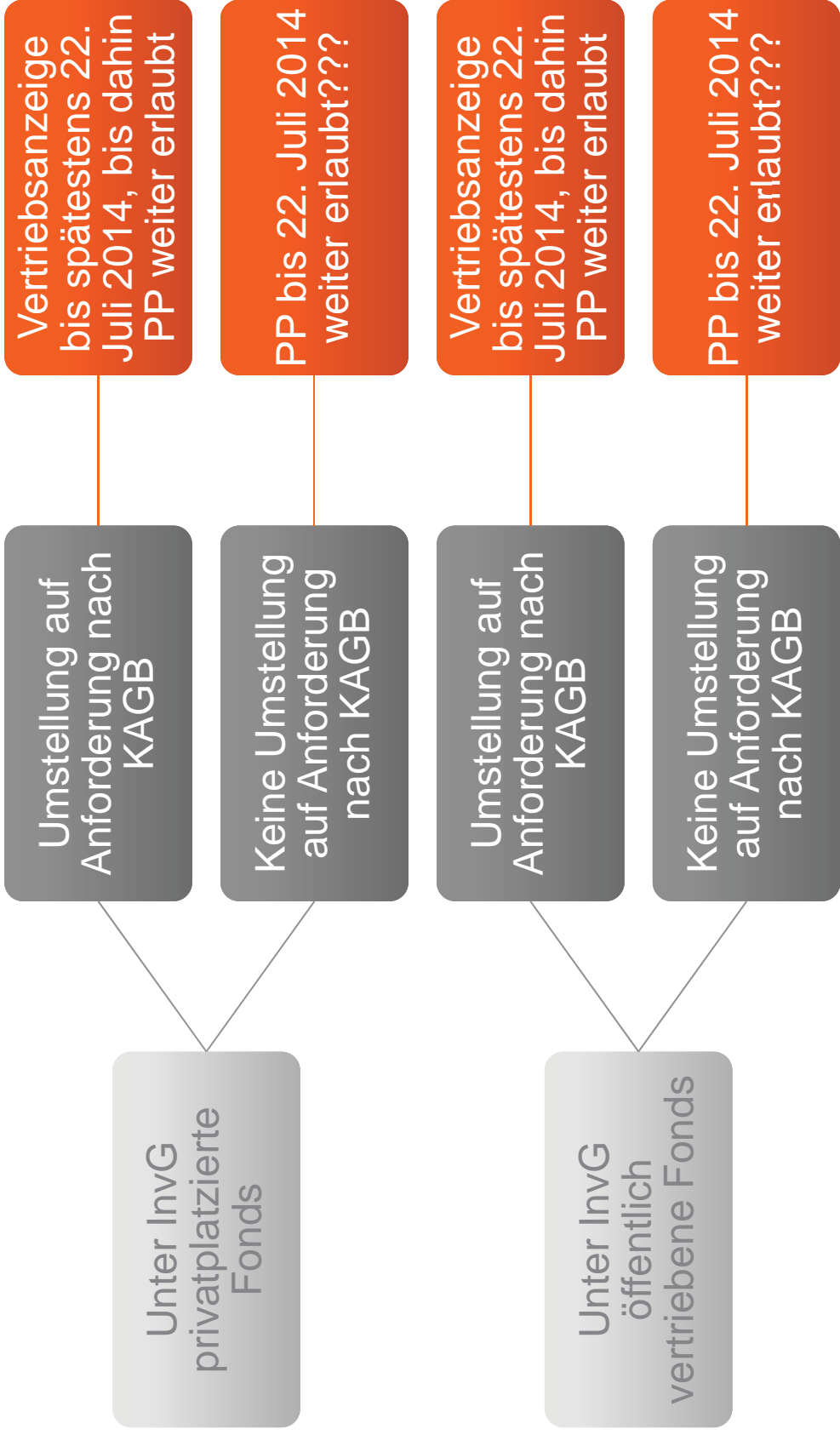
Anforderung wie Vertrieb von EU-AIF



- Vereinbarung über Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörde
- Herkunftsstaat ist nicht auf der FATF Liste nicht-kooperierender Länder
- Herkunftsstaat hat OECD-Musterabkommen  
entsprechende Vereinbarung unterzeichnet zur Vermeidung von Doppelbesteuerung & wirksamem Informationsaustausch



# GRENZÜBERSCHREITENDER VERTRIEB HANDLUNGSBEDARF





### Einmalige Informationspflichten im Vertrieb gegenüber einem am Erwerb interessierten Privatanleger

- Zur Verfügung zu stellen:
  - ✓ KID
  - ✓ Verkaufsprospekt inkl. Anlagebedingungen und ggf. Satzung/Gesellschaftsvertrag
  - ✓ Letzter Jahres- und Halbjahresbericht
- Information über letzten NAV
- Auf Wunsch: Anlagegrenzen, Methoden des Risikomanagements des AIF, jüngste Entwicklungen bei Risiken und Renditen der wichtigsten Assets

### Regelmäßige Informationspflichten der Verwaltungsgesellschaft für jeden verwalteten AIF

- Offenlegung:
  - ✓ Anteil „schwer liquidierbarer“ Assets
  - ✓ Änderungen in der Liquiditätssteuerung
  - ✓ Risikoprofil, Risikomanagement
  - ✓ Details zum Einsatz von Leverage
- Information über letzten NAV
- Information über Änderung Haftung der Verwahrstelle per DD

# SPEZIALFONDS & VERTRIEB AN (SEMI-)PROFIS ANZEIGEVERFAHREN BEI SPEZIALFONDS



## Inländische Spezialfonds an (semi-)professionelle Anleger

Vertriebsanzeige  
Prüfung 20 AT nach  
Anzeige

Einreichung vollständige  
Unterlagen  
Prüfung 20 AT nach  
Einreichung

Vertriebsmitteilung durch  
BaFin

# SPEZIALFONDS & VERTRIEB AN (SEMI-)PROFIS

## INHALT DER VERTRIEBSANZEIGE



### Vertrieb inländischer Spezialfonds an (semi-)professionelle Anleger

Geschäftsplan mit Angaben zum AIF und dessen Sitz

Anlagebedingungen, Satzung, Gesellschaftsvertrag

Name der Verwahrstelle

„Informationsdokument“

Beschreibung des AIF und aller für Anleger verfügbare Informationen

Ggf. Angaben zum Sitz des Master-AIF und seiner Verwaltungsgesellschaft

Angaben zu den Vorkehrungen zum Vertrieb

# SPEZIALFONDS & VERTRIEB AN (SEMI-)PROFIS „INFORMATIONSDOKUMENT“



## Informationspflichtigen gegenüber (semi-)professionellen Anlegern (§ 307 KAGB)

- Anlagestrategie und Ziele des AIF (Nr. 1)
- Art der Vermögenswerte, Techniken und damit verbundene Risiken (Nr. 2)
- Beschreibung etwaiger Anlagebeschränkungen (Nr. 3)
- Angaben über den Sitz eines Master-AIF und der Zielinvestmentvermögen (Nr. 4)
- Einsatz von Leverage und Risiken (Nr. 5)
- Verfahren zur Änderung der Anlagestrategie bzw. – politik (Nr. 6)
- Rechtsstellung des Anlegers gegenüber dem Fonds (Nr. 7)
- Identität und Pflichten wesentlicher Dienstleister (Nr. 8)
- Zusätzliche Eigenmittel (Nr. 9)
- Auslagerung und Unterverwahrung (Nr. 10)
- Bewertung (Nr. 11)
- Liquiditätsrisikomanagement (Nr. 12)
- Kosten (Nr. 13)
- Faire Behandlung der Anleger (Nr. 14)
- Ausgabe und Verkauf von Anteilen oder Aktien (Nr. 15)
- Angabe Nettoinventarwert (Nr. 16)
- Angabe zur bisherigen Wertentwicklung des AIF (Nr. 17)
- Offenlegung von Informationen (Nr. 19)
- Angaben zum Primebroker (Nr. 18)

# SPEZIALFONDS & VERTRIEB AN (SEMI-)PROFIS GRENZÜBERSCHREITEND DURCH KVG



- Wie Anzeige von inländischen Spezial-AIF
- Mitteilung der BaFin innerhalb von 20 AT



- Verwaltung des AIF muss grds. den Vorgaben der AIFMD entsprechen
- Anforderungen an Herkunftsstaat wie bei Vertrieb an Privatanleger
- Wie Vertriebsanzeige für inländische Spezial-AIF

Bis vsstl. 2015

## SPEZIALFONDS & VERTRIEB AN (SEMI-)PROFIS GRENZÜBERSCHREITEND DURCH EU-AIFM



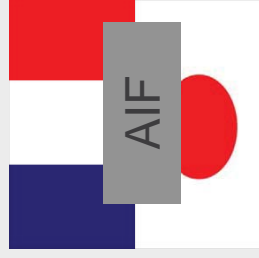
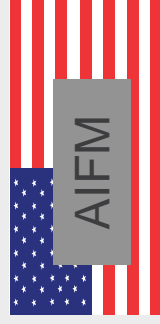
- Anzeige an Aufsichtsbehörde des Heimatmitgliedstaates
- Notifizierung der BaFin innerhalb von 20 AT



- Verwaltung des AIF muss grds. den Vorgaben der AIFMD entsprechen
- Anforderungen an Herkunftsstaat wie bei Vertrieb an Privatanleger
- Wie Vertriebsanzeige für inländische Spezial-AIF

Bis vsstl. 2015

## SPEZIALFONDS & VERTRIEB AN (SEMI-)PROFIS GRENZÜBERSCHREITEND DURCH AUSLÄNDISCHEN AIFM



- Verwaltung des AIF muss bestimmten Vorgaben der AIFMD entsprechen, insbesondere hins. PE-Vorgaben
- Informationspflichten gegenüber Anleger
- Anforderungen an Herkunftsstaat ähnlich Vertriebsan Privat Anleger
- Erklärungen gegenüber BaFin
- i.Ü. wie Vertriebsanzeige für inländische Spezial-AIF (längere Fristen!)

VIELEN DANK  
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

**BVI**

**Dr. Julia Backmann, LL.M.**

Abteilungsdirektorin

Fon +49 69 15 40 90 235

[julia.backmann@bvi.de](mailto:julia.backmann@bvi.de)

[www.bvi.de](http://www.bvi.de)

**BVI**  
Bundesverband Investment  
und Asset Management e.V.

**BVI Berlin**  
Unter den Linden 42  
10117 Berlin

**BVI Brüssel**  
Rue du Commerce 20 – 22  
1000 Bruxelles

**BVI Frankfurt**  
Bockenheimer Anlage 15  
60322 Frankfurt am Main